

## Zuchowicz, Elvira

---

**Von:** Torsten Westendorf <torsten.westendorf@polizei.sachsen-anhalt.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 16. Januar 2014 10:46  
**An:** Zuchowicz, Elvira  
**Betreff:** AW: Gefahrenabwehrverordnung[Avira checked]

Sehr geehrte Frau Zuchowicz,

zu dem am 10.01.2014 vorgelegten Entwurf der Gefahrenabwehrverordnung der EG Stadt Tangerhütte nehme ich nach Rücksprache mit dem PRev, Stendal, Herrn PHK Schulenburg, wie folgt Stellung:

zu § 4 Abs. 2

Die Regelung, dass die Richtwerte der TA-Lärm zu beachten sind, erscheint nicht sinnvoll. Die TA-Lärm als Verwaltungsvorschrift regelt bestimmte Immissionsrichtwerte. Die Richtwerte sind jedoch je nach dem Ort und Art der Bebauung der Umgebung gestaffelt, die sich an objektiven Gegebenheiten orientieren. Individuelle Maßstäbe Betroffener sind für die Lärmbewertung nicht heranzuziehen. Auch machen die hier festgeschriebenen konkreten Richtwerte eine Messung des Lärmpegels erforderlich, wozu aber weder die Polizei noch, nach meinem bisherigen Kenntnisstand, die EG Stadt Tangerhütte wegen des Fehlens eines geeichten Messgerätes in der Lage sind.

Die TA-Lärm findet außerdem nur Anwendung zum Schutz vor Lärm, wenn dieser von einem Gewerbe ausgeht oder es sich um Industrielärm handelt.

Fraglich ist also, warum wird auf die differenziert-objektiven Richtwerte der TA-Lärm Bezug genommen.

*→ beschlossener Antrag aus Stadtrat, kann nur SR rausnehmen!*

zu § 6 Abs. 3

Die Formulierung der Absatzes hinsichtlich des Geltungsbereiches des Leinenzwangs "innerhalb der Ortslage" erscheint zu unkonkret. Wo liegen hier die Grenzen der Ortslage, sind die Verwaltungsgrenzen gemeint? Wenn das so sein soll, ist hier fraglich, warum Hunde im nicht bebauten Gebiet der Ortslage angeleint geführt werden müssen. Andere Satzungen zielen beispielsweise auf im Zusammenhang bebauten Ortsteile und auf dann konkret benannte weitere Flächen ab, wie z. B. Parkanlagen.

In der entsprechenden Regelung zu Ordnungswidrigkeiten wird dann sogar von "allen anderen öffentlich zugänglichen Orten" gesprochen.

*→ wurde geändert in "auf Straßen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage, sowie in Parkanlagen..." in § 6 Abs. 3 u. § 12 Nr. 9*

Ich bitte um Überprüfung dieser Einwände auch aus der Betrachtung, dass die Polizei im Rahmen der Eilzuständigkeit Maßnahmen der Gefahrenabwehr einzuleiten/durchzuführen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Westendorf